

BARBARA MANTHE

Richter in der  
nationalsozialistischen  
Kriegsgesellschaft

*Beiträge zur Rechtsgeschichte  
des 20. Jahrhunderts*

75

---

Mohr Siebeck

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Thomas Duve, Hans-Peter Haferkamp, Joachim Rückert  
und Christoph Schönberger

75





Barbara Manthe

# Richter in der nationalsozialistischen Kriegsgesellschaft

Beruflicher und privater Alltag von Richtern des  
Oberlandesgerichtsbezirks Köln, 1939–1945

Mohr Siebeck

*Barbara Manthe*, geboren 1980; Studium der Geschichte, Politikwissenschaft und Philosophie an der Universität zu Köln; 2012 Promotion; derzeit in der Politischen Bildungsarbeit tätig.

Gedruckt mit Unterstützung der Gerda Henkel Stiftung, Düsseldorf

ISBN 978-3-16-152754-8 / eISBN 978-3-16-160411-9 unveränderte eBook-Ausgabe 2021  
ISSN 0934-0955 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2013 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

## Vorwort

Die vorliegende Studie ist eine leicht gekürzte und überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die ich am 31. Oktober 2011 beim Historischen Seminar der Universität zu Köln eingereicht habe.

Eine solche Arbeit kann nur mit der Unterstützung zahlreicher Personen und Einrichtungen realisiert werden, denen ich an dieser Stelle meinen Dank aussprechen möchte:

An erster Stelle gilt mein besonderer Dank meiner Betreuerin, Frau Prof. Dr. Margit Szöllösi-Janze, die mich und meine Arbeit über Jahre hinweg begleitet hat und stets bereit war, an schwierigen Stellen weiterzu-helfen. Ebenso danke ich Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp und Prof. Dr. Hans-Peter Ullmann, die die Zweit- und Drittgutachten übernahmen, für ihre Anregungen und Denkanstöße.

Ohne die großzügige finanzielle Unterstützung durch die Gerda-Henkel-Stiftung und die Friedrich-Ebert-Stiftung hätte ich diese Studie nicht schreiben können. Der Gerda-Henkel-Stiftung gebührt überdies mein Dank für die Übernahme der Druckkosten.

Den Angehörigen des Kuratoriums „Kölner Justiz in der NS-Zeit“, insbesondere Dr. Joachim Arntz, sei für die inhaltliche Unterstützung gedankt, ebenso für die Kontaktvermittlung zu Angehörigen und Kollegen ehemaliger Richter, die Mitwirkung bei der Materialrecherche und den Zugang zu unerschlossenen Quellenbeständen. Ohne die Hilfe engagierter Juristen und Juristinnen sowie der Angehörigen und Kollegen einstiger Richter, die mir in persönlichen Gesprächen ihre Zeit und wertvolle Informationen und Dokumente zur Verfügung gestellt haben, hätten viele wichtige Aspekte nicht in diese Arbeit einfließen können. Ihnen sei an dieser Stelle mein Dank ausgesprochen.

Den Herausgebern der Reihe „Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts“ danke ich für die Bereitschaft, meine Studie in ihre Schriftenreihe aufzunehmen. Dankbar bin ich auch den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Archive – insbesondere des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, des Bundesarchivs in Berlin sowie der Staatsarchive in Krakau und Lublin –, in denen ich meine Recherchen durchführen konnte, und deren Unterstützung zum Gelingen der Arbeit beitrug.

Mein ganz außerordentlicher Dank gilt Dr. Martin Rüther vom NS-Dokumentationszentrum Köln dafür, dass er mich überhaupt erst auf die Spuren der Kölner Alltagsgeschichte im Nationalsozialismus gebracht hat. Er stand mir häufig mit guten Ratschlägen und Hilfe bei schwierigen Schritten zur Seite. Genauso herzlich danke ich Dr. Nicola Wenge, Leiterin des Ulmer Dokumentationszentrums Oberer Kuhberg, die mir immer ein offenes Ohr geschenkt und mir wichtige Denkanstöße gegeben hat.

Meinen Kollegen und Kolleginnen aus dem Verbundprojekt „Justiz im Krieg“, Michael Löffelsender, Dominik Thompson, Kerstin Theis, Matthias Herbers und Alexandra Kelter, danke ich für die vielen Stunden des Austauschs und anregender Diskussionen. Ich danke Astrid Kusser, Felix Axster, Mila Lipke, Robert Fuchs, Daniel Brewing und Steffi Coché für ihre konstruktiven Kommentare, Korrekturen und für ihre Bereitschaft zu unermüdlichen Diskussionen. Frau Dr. Ursula Mittmann-Schleiermacher hat sich die Mühe gemacht, das Manuskript sorgfältig zu korrigieren; ihr danke ich für ihre wertvollen Hinweise.

Mein besonderer Dank gilt meinen Eltern, die mich stets in jeglicher Hinsicht unterstützt haben, sowie meinen beiden Schwestern Christina und Johanna für ihren Zuspruch und ihre kritischen Anmerkungen.

Köln, im August 2013

Barbara Manthe

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XI

Einleitung.....	1
1. <i>Forschungsstand</i> .....	3
2. <i>Fragestellung, Untersuchungsraum und -zeitraum</i> .....	12
3. <i>Ansatz und Methode</i> .....	16
4. <i>Quellenlage und Begriffe</i> .....	23
5. <i>Aufbau der Arbeit</i> .....	29
Kapitel I: Justizsystem und Richterschaft nach 1933 .....	31
1. <i>Gerichte und Rechtssystem von der Machtübernahme bis zum Kriegsbeginn</i> .....	32
a. Das Gerichtssystem im NS-Staat, 1933 bis 1939 .....	32
b. Nationalsozialistisches Rechtssystem und Verfolgung, 1933 bis 1939 .....	37
c. Richterausbildung, 1933 bis 1939 .....	39
2. <i>Gerichte und Rechtssystem im Zweiten Weltkrieg</i> .....	44
a. Das Gerichtssystem.....	44
b. Kriegsgesetzgebung und Verfolgung .....	47
c. Personalmangel und Ausbildung .....	53

Kapitel II: Die Richter im Kölner OLG-Bezirk, 1933–1945 .....	57
1. Sozialprofil .....	57
a. Geschlecht.....	58
b. Soziale Herkunft .....	60
c. Soziale Stellung, Gehalts- und Wohnsituation .....	62
d. Regionale Herkunft.....	67
e. Konfession .....	68
f. Altersstruktur.....	69
g. Regionale Verteilung .....	74
h. Zwischenfazit.....	87
2. Parteimitgliedschaft und Parteienengagement.....	88
Kapitel III: Richterlicher Alltag im Kölner OLG-Bezirk, 1939–1945 .....	99
1. Der Bombenkrieg im Kölner OLG-Bezirk .....	99
2. Beruflicher Alltag .....	106
a. Alltägliche Arbeitsorganisation im Bombenkrieg .....	107
Bombenkrieg als “Routine“ (1942/43) .....	107
Zunehmender Kontrollverlust (1944) .....	114
Von der Störung zum Zusammenbruch (1944/45).....	118
Die Organisation des Chaos (1945) .....	126
Zwischenfazit .....	129
b. Rechtsprechungsalltag im Zweiten Weltkrieg: Kriegsbedingte Ein- flüsse auf das Straf- und Zivilrecht .....	131
Die Anzahl der Strafsachen und die Verteilung auf die Gerichte .....	133
Die Entwicklung von Zivil- und Privatklagesachen .....	143
Zwischenfazit .....	150
c. Beispiel: Strafverfolgung von Kriegswirtschaftsdelikten .....	151
Kriegsmaßnahmen und illegaler Handel im Kölner Bezirk .....	153
Strafverfolgung von Kriegswirtschaftsdelikten vor städtischen Amts- und Sondergerichten .....	157
Strafverfolgung von Kriegskriminalität auf dem Land .....	171
Die Beteiligung von Funktionären und Behörden an Kriegswirt- schaftsdelikten.....	176
Zwischenfazit .....	180

d. Kooperation und Konflikt – das Zusammenwirken von Richtern mit außerjustiziellen Instanzen .....	182
Kooperationen mit außergerichtlichen Institutionen – das Beispiel des Jugendrichters Ludwig Clostermann .....	184
Autoritätskonflikte zwischen Amtsrichtern und NS-Funktionären auf dem Land .....	203
Zwischenfazit .....	212
3. <i>Privateer Alltag</i> .....	214
a. Reaktionen auf den gesunkenen Lebensstandard .....	215
Versorgung und Lebensstandard von Richtern im Krieg .....	215
Reaktionen auf die schlechte Versorgung .....	220
Reaktionen auf Brüche im bürgerlichen Haushalt .....	224
b. Reaktionen auf Kriegsalltag und Bombenkrieg .....	231
Trauer und Unmutsäußerungen .....	233
Rückzug ins Private .....	236
Krankheiten und psychische Probleme .....	238
Der Umgang der Justizführung mit Disziplinierungsproblemen .....	250
c. Bürgerliche Privatisierungstendenzen im Krieg .....	254
Kapitel IV: Abgeordnete Richter des Kölner OLG-Bezirks im Generalgouvernement .....	257
1. <i>Die deutsche Besatzungsgerichtsbarkeit und der „Osteinsatz“ deutscher Juristen</i> .....	258
a. Nationalsozialistische Gerichtsbarkeit im besetzten Europa und Herrschaftsstrukturen im Generalgouvernement .....	258
b. Der Aufbau deutscher Gerichte im Generalgouvernement .....	265
c. Die Abordnung deutscher Richter ins Generalgouvernement .....	272
2. <i>Die Tätigkeit von Richtern des Kölner OLG-Bezirks an deutschen Zivilgerichten im Generalgouvernement</i> .....	282
a. Rechtsprechungsalltag am Beispiel von Vormundschaftsfällen an Deutschen Gerichten .....	282
Rechtslage und Rechtsprechung im „Altreich“ .....	285
Die Regelung des Sorgerechtsentzugs im Generalgouvernement .....	292
Akteure in den Vormundschaftsfällen .....	297

Die Kategorisierung der Lebensverhältnisse durch die Deutschen Gerichte.....	299
Sorgerechtsentscheidungen der Deutschen Gerichte .....	303
b. Alltagsleben und Gewalt im Generalgouvernement.....	309
Arbeitsalltag am Gericht .....	309
Freizeitverhalten der Richter .....	313
Richterlicher Alltag und Holocaust .....	316
c. Das Ende: 1944/45 .....	321
d. Die Rückkehr ins Reich .....	324
 3. Zwischenfazit .....	326
 Schlussbetrachtung .....	329
 Quellen- und Literaturverzeichnis.....	343
Personenregister.....	371
Sachregister .....	373

## Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
Abt.	Abteilung
AEK	Archiv des Erzbistums Köln
AG	Amtsgericht
AGR	Amtsgerichtsrat
AP	Archivum Państowe
BA	Bundesarchiv
BDC	Berlin Document Center
Best.	Bestand
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DG	Deutsches Gericht
DNVP	Deutsch-nationale Volkspartei
DOG	Deutsches Obergericht
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
EheG	Ehegesetz
FE	Fürsorgeerziehung
Flak	Flugabwehrkanone
Ger.	Gerichte
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GG	Generalgouvernement
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
H.	Heft
HA	Historisches Archiv
HJ	Hitlerjugend
JA	Justizangestellter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JI	Justizinspektor
JOI	Justizoberinspektor
KdS	Kommandeur der Sicherheitspolizei
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KV	Kartellverband katholischer deutscher Studentenvereine
k. v.	kriegsverwendfähig
KWVO	Kriegswirtschaftsverordnung
KZ	Konzentrationslager
LA	Landesarchiv
LG	Landgericht
LHA	Landeshauptarchiv
LSD.	Luftschutzdienst

NL	Nachlass
NN	„Nacht- und Nebel“
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
OLG	Oberlandesgericht
OT	Organisation Todt
RAD	Reichsarbeitsdienst
RAF	Royal Air Force
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
RJM	Reichsjustizministerium
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
RM	Reichsmark
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst
SG	Sondergericht
Sipo	Sicherheitspolizei
SS	Schutzstaffel
StA	Stadtarchiv
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
VD	Venereal Disease (engl. Geschlechtskrankheit)
Verbr.SV	Verbrauchsregelung-Strafverordnung
v. H.	von Hundert
VO	Verordnung
VVO	Volksschädlingsverordnung
ZPO	Zivilprozessordnung

## Einleitung

Die historische Forschung hat sich der Aufgabe, die Herrschafts- und Gesellschaftsstrukturen des Nationalsozialismus zu untersuchen, aus zahlreichen Perspektiven angenommen. Als eine fruchtbare programmatische Richtung zur Erforschung der NS-Zeit erweist sich der alltagsgeschichtliche Ansatz: Er löst sich nicht nur von der Konzentration auf „oben“ und wendet sich der Perspektive von „unten“ zu, sondern fragt auch nach dem Verhältnis von „Normalität“ und „Ausnahme“ in der deutschen Gesellschaft zwischen 1933 und 1945.<sup>1</sup> Die Alltagsgeschichte hat beides nicht als Dichotomie, sondern als wesensbestimmendes Merkmal des NS-Staats begriffen und somit einen zentralen Schritt in der NS-Forschung vollzogen.<sup>2</sup> Während sie sich bisher meist auf die Lebenswirklichkeiten und sozialen Erfahrungswelten der „kleinen Leute“ fokussierte, widmet sich diese Untersuchung einer Gruppe, die dem Bürgertum entstammte. Sie beleuchtet darüber hinaus eine Phase, in der das Regime seine Politik mehr und mehr verschärfte und die zugleich eine gesellschaftliche Extremsituation darstellte:

Thema dieser Studie ist der berufliche und private Kriegsalltag von Richtern, die zwischen 1939 und 1945 an den Gerichten des Oberlandesgerichtsbezirks Köln beschäftigt waren.

Die vorliegende Arbeit untersucht erstmals den Alltag einer bürgerlichen Gruppe in der nationalsozialistischen Kriegsgesellschaft. Ins Zentrum rücken Aspekte, die bisher kaum oder gar nicht im Fokus wissenschaftlicher Studien standen, beispielsweise die täglichen Geschäfte von Amtsrichtern oder der private Alltag von Richtern in der ganz spezifischen Situation des (Bomben-)Krieges. Zum ersten Mal in der deutschsprachigen Forschung richtet sich darüber hinaus der Blick auf die Tätigkeit von Richtern, die während des Krieges in das besetzte Polen abgeordnet waren.

Darüber hinaus überprüft die Studie, wie tragfähig das Konzept der „Volksgemeinschaft“ innerhalb des Bürgertums war und welche Brüche und Veränderungen der Krieg mit sich brachte. Damit steht als Beitrag zu der aktuellen Forschungsdebatte über die „Volksgemeinschaft“ die Frage

---

<sup>1</sup> Kershaw, NS-Staat, S. 329.

<sup>2</sup> Peukert, Alltag, S. 56; Kershaw, NS-Staat, S. 333.

im Raum, inwiefern das Konzept für eine Analyse der nationalsozialistischen Gesellschaft dienen kann und wo seine Möglichkeiten beziehungsweise seine Grenzen liegen.

Die Formel einer völkischen deutschen Gemeinschaft wird weniger in ihrer propagandistischen Funktion beleuchtet, als auf ihren Nutzen als wissenschaftliches Analyseinstrument untersucht<sup>3</sup> und ihre Wirkung mit dem beruflichen und privaten Verhalten einer gesellschaftlich etablierten Gruppe abgeglichen, deren Aufgabe es war, die nationalsozialistische Herrschaft zu stabilisieren: Welche Bedeutung hatte das „Volksgemeinschafts“-Konzept für die Richter? Waren sie bereit, in ihrer Rolle als Justizbeamte die Gemeinschaftsvorstellungen der Nationalsozialisten umzusetzen, beziehungsweise selbst hervorzu bringen und zu produzieren? Die Untersuchung erfolgt auf zwei Ebenen. Die erste Ebene beleuchtet vorrangig den beruflichen Alltag der Richter. Die Arbeit fragt danach, wie im zivil- und strafrechtlichen Rechtsprechungsalltag die Bevölkerung für die Gemeinschaft in die Pflicht genommen wurde und wie sich dies durch die Einschränkung von Rechten während des Zweiten Weltkriegs verschärfte.<sup>4</sup>

Die Zugehörigkeit zur „Volksgemeinschaft“ erhielt durch die Radikalisierung der Verfolgung im Krieg noch einmal eine andere Bedeutung. Wie wurden die Kriterien von Integration und Ausschluss im richterlichen Arbeitsalltag verhandelt? Wie wirkten die Richter dabei als Instrumente nationalsozialistischer Herrschaft, wie versuchten sie, ihre Vorstellungen von Herrschaft umzusetzen? Die Untersuchung von Richtern, die in das Generalgouvernement abgeordnet waren, eröffnet darüber hinaus, wie sich die richterliche Arbeit unter ganz anderen Voraussetzungen gestaltete, nämlich eingebunden in das deutsche Besetzungsregime im besetzten Polen.

Ergänzt wird diese Ebene des beruflichen Alltags durch eine zweite, private Ebene: Mit dem Blick auf die Lebensverhältnisse einer bürgerlichen Gruppe im Zweiten Weltkrieg gelangt ein bisher unerforschtes Gebiet in den Fokus. Eine Erklärung für eine mögliche Wirksamkeit des „Volksgemeinschafts“-Begriffs war, dass die Propaganda soziale Konflikte als überwunden erklärte. Äußerte sich dieses soziale „Versprechen“ der Nationalsozialisten auch im privaten Alltag der Richter, beziehungsweise orientierten sie sich daran? Wie gingen Richter damit um, dass ihre Lebenswelten weitgehend zusammenbrachen, gab es Zweifel, Rückzugs- und Erschöpfungstendenzen? Waren sie über die Dynamik der „Volksgemeinschafts“-Formel auch in der Extrem situation des Krieges mobilisierbar?

---

<sup>3</sup> Vgl. Kershaw, „Volksgemeinschaft“, S. 1–17.

<sup>4</sup> Vgl. Nehlsen, Weltkrieg, S. 326f.

## 1. Forschungsstand

Während diese Fragen in der Forschung bisher nur marginal behandelt sind, nimmt die Justiz, seitdem das nationalsozialistische Herrschaftssystem Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen geworden ist, eine wichtige Rolle bei dem Versuch ein, das Regime zwischen 1933 und 1945 zu analysieren.<sup>5</sup> Zur Justiz im Nationalsozialismus liegt dementsprechend eine Vielfalt an historischer und rechtswissenschaftlicher Forschungsliteratur vor. Nachdem sich bis in die 1980er Jahre hinein die Veröffentlichungen zu dem Thema zumeist im Spannungsfeld von Apologie und Anklage bewegt hatten,<sup>6</sup> bemühte sich die Historiographie in den letzten zwei Jahrzehnten um mehr Komplexität und Differenzierung.

Ein immer noch zentrales Übersichtswerk stellt die Untersuchung von Lothar Gruchmann zur Justizverwaltung aus dem Jahr 1988 dar, deren Endpunkt der Autor allerdings mit dem Tod des damaligen Reichsjustizministers Görtner im Jahr 1940 setzt. Gruchmann analysiert vor allem aus der Perspektive des normativen Überbaus der Justizverwaltung und auf Grundlage der Verordnungen und Erlasse, die dem richterlichen Handeln einen äußeren Rahmen gaben.<sup>7</sup> Die Mehrzahl der in den Folgejahren publizierten Studien arbeitet – abgesehen von einigen allgemeinen Überblickswerken<sup>8</sup> – mit einem regionalhistorischen Zuschnitt, indem sie sich auf einzelne Gerichte oder Gerichtsbezirke bzw. Regionen konzentriert.<sup>9</sup> Einige dieser Publikationen entstanden innerhalb von Forschungsprojekten bei Justizbehörden oder -ministerien.<sup>10</sup> Andere Untersuchungen betrachten bestimmte Bereiche innerhalb der Rechtsprechung, des Justizsystems oder

<sup>5</sup> Beispielsweise an prominenter Stelle: *Fraenkel*, Doppelstaat, v.a. S. 96–134; ferner *Neumann*, Behemoth, S. 509–530, 657–659; *Gruchmann*, Rechtssystem, S. 83–103.

<sup>6</sup> Für eine exkulpierende Herangehensweise vgl. *Schorn*, Richter. Der Argumentation, die Nationalsozialisten hätten die Justiz für ihre Zwecke missbraucht, folgt *Weinkauff*, Justiz. Vgl. hierzu *Rückert*, Justiz. Anklagend hingegen *Müller*, Juristen, und vor allem *Friedrich*, Freispruch; für einen ausführlicheren Überblick vgl. *Niermann*, Durchsetzung (1993), S. 3–7; *Angermund*, Richterschaft, S. 12–15.

<sup>7</sup> *Gruchmann*, Justiz; zur Rezeption vgl. *Rückert*, Justiz, S. 210f.

<sup>8</sup> Beispielsweise *Diestelkamp/Stolleis*, Justizalltag; *Stolleis*, Recht.

<sup>9</sup> Exemplarisch zu Baden *Oehler*, Rechtsprechung; zu Berlin *Schwarz*, Rechtsprechung; zu Düsseldorf *Schmidt*, „Beabsichtigte“; zu Hamburg und Schleswig-Holstein *Bästlein*, „Rechts“praxis; *Bohn/Danker*, „Standgericht“; zu Hamm *Niermann*, Durchsetzung (1995); zu Niedersachsen *Ludewig/Kuessner*, „Es sei“; zum Ruhrgebiet *Roeser*, Sondergericht.

<sup>10</sup> Etwa die Publikationen der *Justizbehörde Hamburg*, „Führer“; *dies.*, „Gewohnheitsverbrechern“; die Schriftenreihe „Juristische Zeitgeschichte“ der Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ bei der Justizakademie NRW und eine vom Justizministerium Rheinland-Pfalz herausgegebene Schriftenreihe zur Justiz im Dritten Reich. *Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz*, Justiz.

fokussieren nationalsozialistische Rechtslehrer und -lehren.<sup>11</sup> Die Literatur zum Privat- bzw. Zivilrecht ist weitaus überschaubarer und war bisher meist ein Gegenstand juristischer Studien.<sup>12</sup>

Seit den 1980er Jahren gibt es darüber hinaus mehr und mehr das Bestreben, die Justiz im „Dritten Reich“ nicht als gesichtslose und abstrakte Apparatur zu behandeln, sondern auch ihre Akteure zu untersuchen.<sup>13</sup> Dementsprechend sind zur Richterschaft im Nationalsozialismus mittlerweile zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten erschienen. Mit der Studie von Ralph Angermund über die deutsche Richterschaft zwischen 1919 und 1945 entstand bereits 1990 ein wichtiges Überblickswerk.<sup>14</sup> Andere Untersuchungen nähern sich den Lebensläufen einzelner Juristen, meist exponierter Funktionsträger des NS-Systems<sup>15</sup>, oder der Verdrängung jüdischer Juristen nach der Machtübernahme.<sup>16</sup> Seltener konzentrieren sich Analysen, ähnlich dieser Arbeit, explizit auf die Richterschaft eines Bezirks oder eines Gerichts. Hier sind die kollektivbiographischen Studien von Michael Kißener hervorzuheben, der das berufliche und politische Verhalten badischer Richter zwischen Weimarer Republik und Bundesrepublik untersucht.<sup>17</sup>

Die Erforschung der Justiz im Kölner Oberlandesgerichtsbezirk während des Zweiten Weltkriegs befindet sich noch in der Anfangsphase. Lange war auch zu diesem Thema die Geschichtsschreibung von teils exkulpierenden, teils pauschalisierten Darstellungen dominiert, die häufig ins Anekdotenhafte verfielen.<sup>18</sup> Die neuere lokal- und regionalhistorische Forschung hingegen brachte einige differenzierte Werke hervor, unter anderem zum Kölner Oberlandesgericht während der Weimarer Republik, zur

---

<sup>11</sup> Zum Heimtückegesetz etwa *Dörner*, „Heimtücke“; *Hüttenberger*, Heimtückefälle. Zu Aspekten des Justizsystems *Schädler*, „Justizkrise“; *Schmerbach*, „Gemeinschaftslager“; *Sunnus*, NS-Rechtswahrerbund. Zu Rechtslehren exemplarisch *Rüthers*, Recht; *Stolleis*, Recht, S. 57–189; *Haferkamp*, Rechtsmißbrauchslehre, S. 178–265.

<sup>12</sup> Hier vor allem *Rüthers*, Auslegung; *Schröder*, „Zivilrecht“; *Kranig*, Treue.

<sup>13</sup> Zur neueren Justizforschung vgl. den Überblick in *Thamer*, NS-Justiz, S. 11–29.

<sup>14</sup> *Angermund*, Richterschaft.

<sup>15</sup> *Bästlein*, Richtertum; *Baur*, Rechtsprechung; *Braun*, Thierack; *Förster*, Jurist; *Kißener*, Richter; *Schudnagies*, Frank.

<sup>16</sup> Etwa *Bergemann/Ladwig-Winters*, Richter; zu Köln *Luig*, Abstammung.

<sup>17</sup> *Kißener*, Diktatur. Ähnlich auch *Ruck*, *Korpseist* und *Stein*, Richtern.

<sup>18</sup> Als Beispiele für eine solche Herangehensweise *Klein*, Justiz. Das Bild einer mit Ausnahme einzelner nationalsozialistischer Juristen „unpolitischen“ Justiz, die sich dem Druck von außen beugen musste, bestärkt *Klein*, Jahre. *Siebert*, Gerichtsbarkeit, widmet der NS-Zeit weniger als zwei Seiten und konzentriert sich auf die Konflikte einzelner Richter mit dem System.

Rechtsprechungspraxis der Kölner Sondergerichte und zur „Erbgesundheitspolitik“ der Nationalsozialisten.<sup>19</sup>

Eine solche Fülle an Forschungsliteratur erweckt den Anschein, dass Justiz und Richterschaft während des „Dritten Reichs“ hinreichend untersucht sind. In einigen Gesichtspunkten mag dies richtig sein: Über die Arbeit der Sondergerichte und die politische Strafjustiz existiert ein breites Wissen, da die meisten historischen und juristischen Publikationen darauf ihren Blick richten.<sup>20</sup> Dieser Fokus hat eine Ursache in der häufig guten Überlieferung der Urteile. Der Rechtsprechungspraxis der Sondergerichte wird darüber hinaus große Relevanz für die nationalsozialistische Verfolgung beigemessen: Zu den Aufgaben der Sondergerichte im NS-Staat gehörte die Aburteilung politischer Gegner und nach 1939 im gesteigerten Maße die Ahndung von Kriegswirtschaftsdelikten.<sup>21</sup>

Auch wenn der Krieg generell in der Geschichtsschreibung viel Beachtung erhalten hat, ist er in der Justizforschung weiterhin unterrepräsentiert, obwohl sie sich diesem Desiderat in letzter Zeit verstärkt zugewandt hat.<sup>22</sup> Damit kann sie an die umfangreiche Kriegsforschung anknüpfen, die gerade mit der Kriegserfahrungs- und Kriegsgesellschaftsgeschichte in jüngster Zeit bereichert worden ist<sup>23</sup> und die auch den Kollaps der nationalsozialistischen Gesellschaft in der letzten Kriegsphase ab 1944 mit einbezieht.<sup>24</sup> Die Geschichte Kölns während des Zweiten Weltkriegs ist ebenfalls gut durchleuchtet.<sup>25</sup> Jenseits der rheinischen Metropole fallen jedoch gravierende Wissenslücken auf. Zwar gibt es einzelne lokalgeschichtliche Stu-

<sup>19</sup> Zur Weimarer Republik *Berchem*, Oberlandesgericht; zur Arbeit der Erbgesundheitsgerichte *Endres*, Zwangssterilisation; zur Rechtsprechung des Kölner Sondergerichts: *Bremer*, Rechtsprechungspraxis; *Bothien*, „Störung“; *Kücking*, Feind; *Roth*, „Volksschädlinge“; *Zierenberg*, Herrschaftsfragen; ferner zum Kölner Strafvollzug *Thiesen*, Strafvollzug; zum Landgericht Köln *Küssner*, Entscheidungen.

<sup>20</sup> Vgl. *Roth*, „Verbrechensbekämpfung“, S. 23.

<sup>21</sup> Schmidt, „Beabsichtige“, S. 27–29; *Roth*, „Verbrechensbekämpfung“, S. 59; *Zierenberg*, Herrschaftsfragen, S. 178f.

<sup>22</sup> Beispielsweise die unten genannten Studien zu den Sondergerichten in den annexierten Gebieten oder die prominente Rolle, die der Krieg in Roths Untersuchung spielt. *Roth*, „Verbrechensbekämpfung“; vgl. auch *Herbers*, Organisationen, S. 13; *Löffelander*, Strafjustiz, S. 6.

<sup>23</sup> Beispielsweise *Frei/Kling*, Krieg; *Buschmann/Carl*, Erfahrung; *Koselleck/Jeismann*, Totenkult; *Thos/Volkmann*, Weltkrieg; *Echternkamp*, Kriegsgesellschaft; *Echternkamp/Martens*, Der Zweite Weltkrieg; *Schild/Schindling*, Kriegserfahrungen; *Stüß*, Tod.

<sup>24</sup> Vgl. *Rusinek*, Ende, S. 18; *Kershaw*, Ende.

<sup>25</sup> Im Jahr 2009 legte Horst Matzerath, langjähriger Leiter des Kölner NS-Dokumentationszentrums, ein umfassendes Überblickswerk über Köln im Nationalsozialismus vor, das auch die Kriegszeit prominent behandelt: *Matzerath*, Köln. Vgl. auch *Rüther*, Köln. Ferner aus der umfangreichen Literatur zum (Bomben-)Krieg und kriegsspezifischen Entwicklungen in Köln: *Erbslöh*, Luftangriffe; *Fings*, Messelager; *Rusinek*, Gesellschaft; *Wiggen-Jux*, Versorgung.

dien zum nationalsozialistischen Herrschaftssystem in anderen Städten des Bezirks,<sup>26</sup> die Literatur zu ländlichen Regionen ist jedoch karg; über die Zeit des Zweiten Weltkriegs existieren, abgesehen von einigen Publikationen zum Bombenkrieg,<sup>27</sup> noch weniger Werke.

Große Lücken offenbaren sich auch in zahlreichen anderen Bereichen der NS-Justizforschung: Während bereits einige Arbeiten zur Rechtsprechung der Oberlandesgerichte existieren,<sup>28</sup> finden sich selten Studien, die sich mit anderen Gerichten, etwa den Amts- und Landgerichten beschäftigen.<sup>29</sup> Die Justiz im ländlichen und kleinstädtischen Raum ist kaum erforscht,<sup>30</sup> sowohl im Reich als auch im Kölner Bezirk. Die Gerichte in weiten Teilen des Untersuchungsgebiets sind noch überhaupt nicht untersucht, was auch an der unten ausgeführten schwierigen Quellenlage liegt.<sup>31</sup>

Der Einsatz deutscher Richter in der zivilen Besatzungsgerichtsbarkeit des okkupierten Europas ist im deutschsprachigen Raum bislang ein blinder Fleck, vor allem mit Perspektive auf Osteuropa. Wenige Historiker haben es sich zur Aufgabe gemacht, überhaupt einen Überblick über die Rechts- und Gerichtsstrukturen in den besetzten und annexierten Gebieten zu erarbeiten.<sup>32</sup> Einige Werke, die sich mit der Abordnung deutscher Beamter in die besetzten und annexierten Gebiete beschäftigen,<sup>33</sup> sind in den Kontext allgemeiner Forschung zu den Zivilverwaltungen einzuordnen, da sie nicht explizit Richter thematisieren. Die bereits 1981 entstandene ausführliche Monographie der Juristin Diemut Majer über Rechtssetzung und Rechtspraxis in den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement hätte einen Aufschlag zur Beleuchtung der Tätigkeit von Juristen im besetzten Europa darstellen können.<sup>34</sup> Nur vereinzelt folgten jedoch in den letzten Jahren Studien zu ausgewählten Gerichten in den annexierten

<sup>26</sup> Fings/Möller, Zukunftsprojekt; Gernert, Lindlar; *Geschichtsverein des Kreises Euskirchen e. V.*, Nationalsozialismus; Rüther, „Geschlechter“; Bauer, Machtergreifung.

<sup>27</sup> Schnatz, Luftkrieg; ders., Luftangriffen; Vogt, Bonn.

<sup>28</sup> Vgl. zu den Obergerichten Bamberger/Kempf, Geschichte; Dreyer, Rechtsprechung; Niermann, Durchsetzung (1995); Schröder, Alltag; Ludyga, Oberlandesgericht.

<sup>29</sup> Zu den wenigen Ausnahmen gehören u. a. Pamp, Landgericht; Hackländer, „Namen“; Küssner, Entscheidungen.

<sup>30</sup> Vgl. hierzu Kifbener, Diktatur, S. 19.

<sup>31</sup> Eine Ausnahme stellt eine Untersuchung über die Justiz im Dritten Reich auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Rheinland-Pfalz dar: *Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz*, Justiz.

<sup>32</sup> Aus dem Jahr 1955 Moritz, Gerichtsbarkeit, der vor allem die Verordnungsebene untersucht; aktuelle polnische Forschung zur deutschen Justiz im Generalgouvernement: Wrzyszc, Okupacyjne; vgl. auch ders., Gericht. Gruchmann, Justiz, S. 741f., 915, der sich in seiner umfangreichen Studie ohnehin auf die Entwicklung der Justiz im Deutschen Reich bis 1940 konzentriert, erwähnt die Umstrukturierungen im Osten nur am Rande.

<sup>33</sup> Lehnstaedt, „Ostnieter“; Mecking, „Immer“, S. 212f.; Pohl, „Judenpolitik“, S. 37f.

<sup>34</sup> Majer, „Fremdvölkische“.

Gebieten.<sup>35</sup> Auch hier liegt der Fokus, wie bei den Publikationen zu den Gerichten im Reich, auf der Rechtsprechungspraxis der Sondergerichte und biographischen Details einzelner Juristen. Andere Gerichte wurden in der deutschsprachigen Forschung bisher nicht untersucht, ebenso wenig wie Arbeitsalltag und Freizeitverhalten von Richtern im okkupierten Europa.<sup>36</sup> Die ergiebigen Methoden der neueren Täterforschung, mit denen in den letzten Jahren Personen und Einrichtungen der Zivilverwaltungen beleuchtet wurden,<sup>37</sup> sind auf diesem Gebiet noch nicht angewendet worden. Mit der Untersuchung von Abordnungspolitik, Rechtsprechung und richterlichem Alltag im Generalgouvernement betritt diese Arbeit wissenschaftliches Neuland.

Selten verlassen also Untersuchungen zu Richtern im Nationalsozialismus die konventionellen Wege. Wenige Versuche gibt es bislang, sich von der Perspektive von oben – insbesondere der Konzentration auf das Reichsjustizministerium oder einzelne Gerichtspräsidenten – zu lösen und das Thema mikrohistorisch zu betrachten. Umfassende Analysen am Beispiel der Justiz, die auf weiterführende Fragestellungen verweisen, sind rar; sie finden sich häufig in Studien, die sich vom Thema entfernen, wie etwa der Band von Klaus-Michael Mallmann und Gerhard Paul über Widerstand und Verweigerung im Saarland zwischen 1933 und 1945.<sup>38</sup> Als aktuelleres Beispiel nimmt sich die Dissertation von Thomas Roth über Justiz und Kriminalpolizei in Köln während des „Dritten Reichs“ der Aufgabe an, die Komplexität verschiedenster Akteure, Handlungsstränge und Perspektiven zu analysieren und die Wirksamkeit von Normen und Verordnungen mit der Realität der nationalsozialistischen Gesellschaft abzulegen.<sup>39</sup>

Mit der bisherigen Beschränkung der NS-Justizforschung auf die Arbeit der Sondergerichte, gelegentlich sogar mit einer Konzentration auf beson-

<sup>35</sup> Zu Litzmannstadt (Łódź) *Schlüter*, „Menschlichkeit“; zu Bromberg (Bydgoszcz) *Weckbecker*, Freispruch; zum Sudetengau *Anders*, Strafjustiz. An der Goethe-Universität Frankfurt am Main bearbeitet Maximilian Becker das Dissertationsthema „NS-Justiz in den annexierten polnischen Gebieten, 1939–1945“.

<sup>36</sup> Vgl. *Lehnstaedt*, Okkupation, S. 11, 14. Der Besetzungsalltag im besetzten Polen ist ein Gegenstand, der bisher ohnehin selten bearbeitet wurde; erst seit jüngerer Zeit entstehen vermehrt Untersuchungen, etwa *Lehnstaedt*, Okkupation; *Böhler/Lehnstaedt*, Gewalt. Frühere Studien konzentrierten sich meist auf den Alltag der einheimischen Bevölkerung. Für Polen vgl. *Gross*, Society; *Szarota*, Warschau.

<sup>37</sup> Vgl. als Studien zum Generalgouvernement *Musial*, Zivilverwaltung; *Pohl*, „Judenpolitik“; *Seidel*, Besatzungspolitik; zu Galizien *Pohl*, Judenverfolgung; *Sandkühler*, „Endlösung“.

<sup>38</sup> *Mallmann/Paul*, Herrschaft. Hervorzuheben ist auch die Untersuchung von *Luminati*, Priester über italienische Richter nach 1945 und *Wachsmann*, Prisons zum Strafvollzug im Dritten Reich.

<sup>39</sup> *Roth*, „Verbrechensbekämpfung“.

ders scharfe Urteile, entfaltet sich darüber hinaus ein verzerrtes Bild der Rechtspraxis im Nationalsozialismus, das sich auf diesen – quantitativ recht kleinen – Aspekt der Strafverfolgung konzentriert, die Tätigkeit der anderen Gerichte aber außer Acht lässt. Eine solche Ausklammerung der „nationalsozialistischen“ Justiz der Sondergerichte aus der „normalen“ Arbeit anderer Gerichte hat die differenzierende NS-Forschung eigentlich schon lange überwunden, indem sie die Alltäglichkeit im „Dritten Reich“ nicht als Widerspruch zu Verfolgung und Ausgrenzung interpretiert.<sup>40</sup> Diese Untersuchung will sich dementsprechend von der Fixierung auf das richterliche Urteilsverhalten an den Sondergerichten lösen.

Selten oder nur am Rande widmete sich die Geschichtsschreibung bislang dem beruflichen und privaten Alltag von Richtern zwischen 1939 und 1945, genauso wenig der Frage, wie die Folgen des Bombenkriegs – abgesehen von knappen Hinweisen auf Zerstörungen an Gebäuden – für die Arbeit der Richter aussahen und wie sich das wiederum auf den Rechtsprechungsalltag im Hinblick auf die Bevölkerung auswirkte.<sup>41</sup> Auch eine umfassende Forschung zu einzelnen Gruppen des Bürgertums zwischen 1939 und 1945 gibt es nicht.<sup>42</sup> Am stärksten noch kann sich die Untersuchung diesbezüglich, auch wenn sie keinem rechtssoziologischen Ansatz folgt, von der Bürgertumsforschung inspirieren lassen. Sozialhistoriker verorten Richter im Bildungsbürgertum.<sup>43</sup> Eine allgemein akzeptierte Definition von „Bürgertum“ existiert allerdings nicht, da es sich ungleich anderer gesellschaftlicher Gruppen nicht durch klar definierte Gemeinsamkeiten auszeichnet, sondern vielfach durch die „Nicht-Zugehörigkeit“ zu anderen Gruppen wie dem Adel, der Bauern- oder der Lohnarbeiterenschaft.<sup>44</sup> Die vorliegende Arbeit deutet vor allem bei der Betrachtung der privaten Lebensverhältnisse von Richtern die Bezugnahme auf das Familiäre und bestimmte gesellschaftliche Privilegien als Ausdruck bürgerlicher Verhaltensweisen.

Die Literatur zum Thema Bürgertum ist für das 19. Jahrhundert umfangreich<sup>45</sup> und nimmt für das 20. Jahrhundert stark ab.<sup>46</sup> Dies hat einen Grund

<sup>40</sup> Peukert, *Volksgenossen*, S. 221–289.

<sup>41</sup> Vgl. Löffelsender, *Strafjustiz*, S. 4f.

<sup>42</sup> Kater, *Doctors*, S. 25–53 skizziert in seiner Monographie über Ärzte während des Dritten Reichs knapp deren Gehalts- und Lebenssituation und ihre Arbeitsbedingungen im Bombenkrieg. Kershaw, *Opinion*, S. 315–330 geht in seiner Studie zu Bayern im Dritten Reich auch auf die Situation der Mittelschicht im Zweiten Weltkrieg ein.

<sup>43</sup> Kocka, *Bürgertum*, S. 34f.; Raßloff, *Flucht*, S. 17.

<sup>44</sup> Lepsius, *Bürgertum*, S. 61f.; Schäfer, *Geschichte*, S. 9; Gall, *Bürgertum*, S. 21.

<sup>45</sup> Vgl. für die Bürgertumsforschung im 19. Jahrhundert als Auswahl Budde, Blütezeit; Conze/Kocka, *Bildungsbürgertum*; Döcker, *Ordnung*; Kocka, *Bürger*; ders., *Bürgerlichkeit*, S. 179–190; Mergel, *Klasse*; Mettele, *Bürgertum*.

<sup>46</sup> Führer, „Pfui!“, S. 175.

darin, dass die historische Bürgertumsforschung die These diskutierte, ob beziehungsweise dass mit den Erfahrungen des Ersten Weltkriegs und den Krisen der Weimarer Republik der „bürgerliche Wertehimmel“ zerbröckelt war<sup>47</sup> und sich das Bürgertum mehr und mehr aufgelöst habe.<sup>48</sup> Die Zäsur der Bürgertumsforschung liegt in der Regel erstaunlich oft im Jahr 1930 oder 1933.<sup>49</sup> Dies mag verständlich erscheinen, bedeutete doch die nationalsozialistische Machtübernahme trotz aller Kontinuitätslinien einen unübersehbaren Bruch innerhalb der deutschen Gesellschaft. Andere Historiker jedoch definierten Bürgerlichkeit als flexibles Modell, dessen Form sich gerade im 20. Jahrhundert stark gewandelt habe – eine „These von der Kontinuität in der Transformation“.<sup>50</sup> Dieser Teil der Literatur über Bürgertum und Bürgerlichkeit im 20. Jahrhundert setzt dann wieder 1945 an.<sup>51</sup> Fast gar nicht erforscht ist also die Zeit des Nationalsozialismus und besonders des Zweiten Weltkriegs. Selbst Überblicksdarstellungen beschränken sich bei den Jahren zwischen 1939 und 1945 auf kurze Passagen.<sup>52</sup> Diese Studie entfernt sich von dieser aussparenden Forschungspraxis und will somit einen Beitrag auf diesem bisher kaum beleuchteten Gebiet der Kriegsgesellschaftsgeschichte leisten.

In der aktuellen Forschung zum Nationalsozialismus ist der Begriff der „Volksgemeinschaft“ schon seit längerer Zeit sehr präsent,<sup>53</sup> auch in der vorliegenden Untersuchung taucht er immer wieder auf, was in der Mehrdimensionalität des Begriffes begründet liegt. Einerseits war er eine propagandistische Formel der Nationalsozialisten: Die Vorstellung einer „Volksgemeinschaft“, die bereits im Ersten Weltkrieg populär war, entwickelte sich während des „Dritten Reichs“ zu einem zentralen Schlagwort nationalsozialistischer Gemeinschaftsvorstellungen.<sup>54</sup> Der Terminus bot

<sup>47</sup> Plunpe, Überlegungen, S. 10.

<sup>48</sup> Schäfer, Geschichte, S. 204; vgl. auch Gall, Bürgertum, S. 500; zur Auflösung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Geltung des Bürgertums im 20. Jahrhundert: Lepsius, Bürgertum, S. 65.

<sup>49</sup> So etwa Mommsen, Kultur; Verhey, Geist; Schäfer, Bürgertum; Wörner, Bankiers; Raßloff, Flucht; Föllmer.

<sup>50</sup> Vgl. Budde/Conze/Rauh, Einleitung, S. 8f.

<sup>51</sup> Beispielsweise Hettling/Ulrich, Bürgertum; Budde/Conze/Rauh, Bürgertum.

<sup>52</sup> So beispielsweise bei Schäfer, Geschichte, S. 204–218, der der NS-Zeit zwar knapp 15 Seiten, dem Zweiten Weltkrieg jedoch nur einen Absatz widmet.

<sup>53</sup> Als Auswahl neuerer Beiträge: Bajohr/Wildt, Volksgemeinschaft; Kershaw, „Volksgemeinschaft“; Frei, 1945, S. 107–128; Mitchell, Volksgemeinschaft; Wildt, Volksgemeinschaft; Wildt, Antwort; Oltmer, Migrationsregime; Schmiechen-Ackermann, „Volksgemeinschaft“.

<sup>54</sup> Hierbei wurde auf einen Diskurs Bezug genommen, der bis ins 19. Jahrhundert hinein reichte und Gemeinschaft als Gegenstück zu einer industrialisierten und modernen Gesellschaft setzte. Wildt, Antwort, S. 2; Schmiechen-Ackermann, „Volksgemeinschaft“, S. 37–43.

die Möglichkeit, die nationalistisch aufgeladene Propaganda einer „klassenlosen Gesellschaft“ mit dem rassistischen und ausgrenzenden Programm der Nationalsozialisten zu verknüpfen.<sup>55</sup> Neben der Integration – Inklusion – von „Volksgenossen“ in eine „rassische“ Gemeinschaft war die Ausgrenzung – Exklusion – von „fremdrassigen“ und „gemeinschaftsfremden“ Menschen das tragende Element der Konzeption.<sup>56</sup> Andererseits benutzt die NS-Forschung den Begriff in mehrfacher Hinsicht zur Interpretation des nationalsozialistischen Gesellschaftssystems und hob in jüngerer Zeit einige relevante Aspekte hervor: „Volksgemeinschaft“ sollte nicht nur als nationalsozialistischer Propagandabegriff behandelt werden, sondern es bedürfe eines Abgleichs mit der sozialen Wirklichkeit des „Dritten Reichs“ und mit zeitgenössischen gesellschaftlichen Vorstellungen, so etwa die Forderung von Frank Bajohr und Michael Wildt.<sup>57</sup>

Einen sozialen „Ausgleich“ der Klassen, wie die „Volksgemeinschafts“-Formel verhieß, gab es nicht und war von den Nationalsozialisten auch nicht gewollt.<sup>58</sup> Im Gegenteil, die nach außen propagierte Ordnung der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ war, wie es Frank Bajohr formuliert, keine Konzeption einer solidarischen Gemeinschaft, die auf sozialer Gerechtigkeit fußte, sondern „eine ausdrückliche ‚Ordnung der Ungleichheit‘ [...] und soziale Gleichheit [gehörte] keineswegs zu den Zielen des Nationalsozialismus“.<sup>59</sup> Der Nationalsozialismus, so zitiert Bajohr den NS-Ideologen Alfred Rosenberg, sei ein „Bekenntnis zur Ungleichheit und Ungleichwertigkeit der Menschen“.<sup>60</sup>

Ian Kershaw skizziert für das „Volksgemeinschafts“-Konzept drei Möglichkeiten der Anwendung in der historischen Forschung: Erstens charakterisieren Studien damit veränderte gesellschaftliche Machtverhältnisse und soziale Verschiebungen. Zweitens fungiert „Volksgemeinschaft“ als Terminus für „affektive Integration“, für mobilisierende Verheißung einer nationalsozialistischen Utopie. Drittens verwendet die Forschung das Konzept, um mit der Frage, wer zur „Volksgemeinschaft“ gehören sollte und wer nicht, die Dynamiken von Integration und Ausgrenzung zu beschreiben. Während Kershaw den ersten Aspekt der sozialen Ebene als unzureichendes Erklärungsinstrument verwirft, formuliert er für die beiden anderen Perspektiven analytisches Potenzial: Die Vorstellung einer organischen Gemeinschaft beschwichtige Ängste vor sozialen Konflikten; die Gemeinschaftskonstruktion habe im Umkehrschluss in ihrer Abgrenzung gegen-

---

<sup>55</sup> Nolte, Utopias, S. 654–656.

<sup>56</sup> Thamer, Volksgemeinschaft, S. 380; Wildt, Volksgemeinschaft, S. 12, 354.

<sup>57</sup> Bajohr/Wildt, Einleitung, S. 10.

<sup>58</sup> Ebd., S. 14.

<sup>59</sup> Bajohr, Dynamik, S. 89.

<sup>60</sup> Ebd.

über einem „Außen“, den Feinden, einen höchst integrativen Effekt.<sup>61</sup> Kershaw stellt fest, „Volksgemeinschaft“

„war eine Vision, in der sämtliche Türen offenzustehen schienen, in der alles möglich war, in der es keine Grenzen gab. Das Projekt der ‚Volksgemeinschaft‘ bot Aussichten zum Handeln, es eröffnete Möglichkeiten, die getestet werden konnten, und Chancen für zuvor Unvorstellbares [...]. Das Konzept der ‚Volksgemeinschaft‘ taugt durchaus dazu, die schwer greifbare und schwer messbare, aber dennoch reale psychologische Mobilisierungskraft zu erfassen, die dem Nationalsozialismus seine außerordentliche Dynamik gab.“<sup>62</sup>

Wer aber gehörte nicht zu dieser „Volksgemeinschaft“? Die Inklusions- und Exklusionsmechanismen der Nationalsozialisten folgten keiner vorgegebenen endgültigen binären Logik, denn wen sie zur Gemeinschaft rechneten und wen nicht, war niemals klar definiert.<sup>63</sup> Ausgegrenzt wurde, wen die Nationalsozialisten aus politischen, rassistischen oder sozialen Gründen zu „Feinden“ erklärten, wobei sich die Kategorien häufig vermischten. Robert Gellately und Nathan Stoltzfus machen in ihrem Sammelband zu sozialen Außenseitern im Nationalsozialismus den Versuch, diese Gruppen zu benennen. Die meisten derjenigen, die zwischen 1933 und 1945 gerade aus rassistischen oder sozialen Gründern verfolgt wurden, waren bereits seit Jahrhunderten diskriminiert und ausgegrenzt worden.<sup>64</sup> Als Feinde der nationalsozialistischen Gemeinschaft galten unterschiedlichste Gruppen: Kommunisten und politische Gegner, Juden, kranke und behinderte Menschen, Homosexuelle, Sinti und Roma, religiöse Gruppen wie die Zeugen Jehovas und Zwangsarbeiter, als Kriminelle Verurteilte und so genannte „Asoziale“.<sup>65</sup>

In den letzten Jahren hat die Forschung herausgestellt, dass Personen, die als „Asoziale“ klassifiziert wurden, in hohem Maße von nationalsozialistischer Verfolgung und Diskriminierung, unter anderem durch die Justiz, bedroht waren.<sup>66</sup> Wer sich mit der Rechtsprechung im „Dritten Reich“ beschäftigt, wird der Bezeichnung von Angeklagten als „Asoziale“ oder „Gemeinschaftsfremde“ (diese Bezeichnungen wurden synonym gebraucht) häufig begegnen. Die Gruppe der „Asozialen“ war weder homogen noch klar definiert und vergrößerte sich im Laufe der Zeit, da neue Personen dazugerechnet wurden. Wolfgang Ayaß definiert „asozial“ als „von außen auferlegte Sammelbezeichnung für abweichendes Verhalten“

<sup>61</sup> Kershaw, „Volksgemeinschaft“, S. 3–9.

<sup>62</sup> Ebd.; vgl. auch Frei, 1945, S. 107.

<sup>63</sup> Kundrus, Regime, S. 116.

<sup>64</sup> Vgl. Evans, Outsiders, S. 20.

<sup>65</sup> Gellately/Stoltzfus, Social Outsiders, S. 5–15.

<sup>66</sup> Vgl. etwa Wachsmann, Prisons.

unterschiedlicher Form“, die eine große, heterogene Gruppe einschloss.<sup>67</sup> Der Vorwurf der „Asozialität“ traf zahlreiche Menschen, war aber, wie Ayaß bemerkt, nicht gänzlich willkürlich, sondern galt hauptsächlich Personen, die durch unangepasstes und abweichendes Verhalten aufgefallen waren, etwa wer seine Sexualität frei ausleben wollte oder wer sich nicht in die rigiden Strukturen der Arbeitswelt integrierte. „Die Ausgrenzung und Diskriminierung von ‚Asozialität‘ war althergebracht“, schreibt Ayaß. „Neu war das radikale, unnachsichtige, terroristische Vorgehen und die [...] Ansicht, abweichendes Verhalten sei letztendlich in der Erbmasse begründet.“<sup>68</sup>

## 2. Fragestellung, Untersuchungsraum und -zeitraum

Für die Fragen nach der Veränderbarkeit von Aus- und Eingrenzung als einem Grundprinzip des nationalsozialistischen Herrschaftssystems verspricht das Konzept „Volksgemeinschaft“ für die vorliegende Studie wertvoll zu sein. Wenn die Arbeit nach fließenden Übergängen fragt, geht sie nicht von einer bereits festgelegten dichotomen Aufteilung der NS-Gesellschaft in „Volksgenossen“ und aus der Gemeinschaft Ausgeschlossene aus. Denn auch die „Volksgenossen“ waren keine Bürger mit politischen und sozialen Grundrechten im liberalen Sinne, sondern in die Pflichtgemeinschaft des Volkes eingebunden. Erfüllten sie ihre Aufgabe und Leistung als willige und nützliche Mitglieder nicht, liefen sie Gefahr, dass sie für deviante Verhaltensweisen diszipliniert oder in letzter Konsequenz als „gemeinschaftsfremd“ klassifiziert wurden.<sup>69</sup>

Spiegelte sich das Gemeinschaftskonzept der Nationalsozialisten im Rechtsprechungsalltag wider? Oder überwogen dort die Tendenzen, den „Volksgenossen“ einen Korpus an gleichen Rechten zuzugestehen, zumal belegt ist, dass der politischen Führung an einer Akzeptanz durch die Bevölkerung gelegen war, die sie mit diversen Zugeständnissen zu erreichen suchte?<sup>70</sup> Welchen Effekt hatte der Krieg, der die deutsche Bevölkerung

---

<sup>67</sup> Ayaß, „Asoziale“, S. 51 fasst darunter „Bettler, Landstreicher, Prostituierte und ihre Zuhälter, ‚Zigeuner‘, als ‚asoziale Großfamilien‘ bezeichnete Unterschichtsfamilien, vermeintlich oder tatsächlich arbeitsscheue Fürsorgeempfänger, als unerziehbar eingeschätzte Fürsorgezöglinge, arbeitsunfähige Alkoholiker, unstete Gelegenheitsarbeiter, sexuell freizügige Frauen, unverheiratete Mütter (insbesondere bei mehreren Kindern von verschiedenen Vätern) und säumige Unterhaltpflichtige“.

<sup>68</sup> *Ebd.*, S. 53; vgl. auch Schoppmann, Sexualpolitik, S. 205–214; Peukert, Volksgenossen, S. 234f.

<sup>69</sup> Bajohr/Wildt, Einleitung, S. 10.

<sup>70</sup> Als Diskussionsbeitrag hierzu vgl. Aly, Volksstaat.

nach Ansicht der Nationalsozialisten zu einer so genannten „Schicksalsgemeinschaft“ zusammenschmiedete?

Die Forschung hat darauf hingewiesen, dass gerade in den letzten drei Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft die Zustimmung zum Regime deutlich abnahm; auch die Bereitschaft, Opfer für die Gemeinschaft zu bringen, sank.<sup>71</sup> Wie also ist die Wirkungsmächtigkeit des „Volksgemeinschafts“-Konzepts zu bewerten, wenn sich die Bevölkerung seit der Kriegswende hieran weniger orientierte, dies der Funktionalität des Regimes aber offenbar keinen Abbruch tat? Dann scheint das Fundament der nationalsozialistischen Herrschaft auf anderen Säulen gestanden zu haben als auf einer Stabilisierung durch die Integration über die „Volksgemeinschaft“. Dieses Phänomen kann auf die Grenzen des Konzepts als analytisches Instrument hindeuten und soll an der Gruppe der Richter überprüft werden.

Auch die Frage, inwiefern „die simple Trennung zwischen Inklusion und Exklusion tatsächlich hilfreich ist“<sup>72</sup>, soll in dieser Arbeit aufgeworfen werden. Die Untersuchung geht nicht von den beiden Polen Ein- und Ausgrenzung aus, sondern benutzt ein dynamisches Modell. Bei der Disziplinierung von „Volksgenossen“ gab es beispielsweise Praktiken der temporären Exklusion, durch langjährige Zuchthausstrafen, bei der den Betroffenen theoretisch die Möglichkeit eingeräumt war, nach einer Phase der „Besserung“ wieder in die „Volksgemeinschaft“ zurückzukehren. Ihnen konnten jedoch auch eine Deportation ins Konzentrationslager oder die Ermordung drohen. Die Einteilung in „Volksgenosse“ oder „Gemeinschaftsfremder“ war für den Angeklagten vor Gericht von existenzieller Bedeutung. Die Gruppen, welche die Nationalsozialisten relativ klar abgrenzten, wie etwa Juden oder Sinti und Roma, waren diejenigen, die sie nach Kriegsbeginn aus rassistischen Gründen ermorden wollten. Bei ihnen fand kein temporärer, sondern ein endgültiger Ausschluss statt. Die Klassifizierung anderer Menschen war weitaus vager, und ihre Ermordung gehörte zwar zur Verfolgungspraxis, doch die vollständige Vernichtung war nicht das Grundprinzip der gegen sie gerichteten Politik. Gerade für die Betrachtung der Strafjustiz, die sich primär auf die Sanktionierung dieser Gruppen, zumeist also „arische“ Deutsche, beschränkte, ist dieser Befund von Bedeutung.<sup>73</sup> Dementsprechend ist vor allem der Begriff der „Asozialität“ in diesem Kontext relevant; er stellt die weiteste und subjektivste Ausgrenzungskategorie des Nationalsozialismus dar.<sup>74</sup>

<sup>71</sup> Frei, Der totale Krieg, S. 296; Thamer, Widersprüche, S. 289f. Dieses Phänomen untersucht auch Kershaw, Opinion, S. 308–310, 323, 329.

<sup>72</sup> Kershaw, „Volksgemeinschaft“, S. 13.

<sup>73</sup> Löffelsender, Strafjustiz, S. 77.

<sup>74</sup> Timm, Outsider, S. 193.

Ob vor Gericht abweichendes Verhalten letztlich als „asozial“ oder als entschuldbare Handlung gewertet wurde, stellten die Richter fest, womit ihnen ein weiter Ermessensspielraum in der Bewertung zukam. Die Entscheidung, wer unter welchen Umständen nach der ausschließenden Logik der Nationalsozialisten als „Asozialer“ oder „Gemeinschaftsfremder“ verfolgt wurde, war jedoch zumeist auch Ergebnis eines Aushandlungsprozesses unter den Akteuren des nationalsozialistischen Herrschaftssystems.<sup>75</sup> Nach diesen Praktiken, die als Prozess der Herstellung von „Volksgemeinschaft“ gedeutet werden, fragt die Arbeit und nimmt die Beteiligung der Richter daran in den Blick.<sup>76</sup>

Um diese Fragen auch auf einer Mikroebene zu untersuchen, ist eine Auswahl in Form geographischer und personeller Eingrenzungen erforderlich. Daher konzentriert sich die vorliegende Studie auf das Gebiet des Kölner Oberlandesgerichtsbezirks und auf die zivile Gerichtsbarkeit.<sup>77</sup>

Der OLG-Bezirk umfasste während des Zweiten Weltkriegs den Süden des heutigen Nordrhein-Westfalens sowie den nördlichen und westlichen Teil des heutigen Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Zwischen 1939 und 1945 gab es dort 77 Amtsgerichte, fünf Landgerichte in den größeren Städten Köln, Bonn, Aachen, Koblenz und Trier und das Oberlandesgericht in Köln. In diesem Zeitraum lebten über dreieinhalb Millionen Menschen im Kölner Bezirk, mehr als 500 Richter waren dort tätig.<sup>78</sup> Untersucht werden jene Richter, die zwischen dem 1. September 1939 und der endgültigen Besetzung des Gebiets durch die Alliierten im März 1945 ein Beschäftigungsverhältnis als richterliche Beamte im Kölner Oberlandesgerichtsbezirk unterhielten. Die Arbeit konzentriert sich hierbei auf die zivile Gerichtsbarkeit und schließt vorübergehend in andere Gebiete abgeordnete Beamte mit ein, nicht jedoch Referendare, Assessoren und jene Richter, die während des Krieges an Militärgerichten tätig waren.

Auch wenn die Studie mit einem regionalen Zuschnitt arbeitet, soll sie nicht als Regionalstudie lediglich „weiße Flecken auf der Landkarte des NS-Regimes füllen“,<sup>79</sup> sondern will anhand einer regionalgeschichtlichen Untersuchung übergreifende Fragestellungen entwickeln, die neue Erkenntnisse über die NS-Gesellschaft bieten.<sup>80</sup> Die Auswahl des Untersu-

<sup>75</sup> Vgl. Meyer, „Volksgemeinschaft“, S. 151 und Löffelsender, Strafjustiz, S. 8, der dies für Frauen und Jugendliche im Kölner Bezirk vornimmt.

<sup>76</sup> Vgl. ähnlich Wildt, Volksgemeinschaft, S. 11.

<sup>77</sup> Damit orientiert sie sich an dem Fokus des interdisziplinären Forschungsprojekts „Justiz im Krieg – Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln, 1939 bis 1945“ an der Universität zu Köln, aus dem neben weiteren Arbeiten wie Löffelsender, Strafjustiz und Herbers, Organisationen auch diese Studie hervorgegangen ist.

<sup>78</sup> Handbuch, S. 2–22.

<sup>79</sup> Mallmann/Paul, Herrschaft, S. 14.

<sup>80</sup> Vgl. ebd.

chungsraums hat verschiedene Gründe: Der Kölner Bezirk war eine fest abgegrenzte territoriale Organisationseinheit der Justiz, die im hierarchischen Gerichtssystem die mittlere Ebene zwischen Reichsbehörden und den Land- und Amtsgerichten einnahm.<sup>81</sup> Der Vorgesetzte aller Richter war der Kölner Oberlandesgerichtspräsident; ihm unterstanden die Präsidenten der Landgerichte, die wiederum die direkten Vorgesetzten der untersuchten Justizbeamten waren. Für einen im Untersuchungsgebiet beschäftigten Richter war ein Wechsel innerhalb des Bezirks von einem Gericht zum anderen nicht ungewöhnlich, so dass er im Laufe der Kriegsjahre an verschiedenen Dienststellen tätig sein konnte. Der Kölner Oberlandesgerichtsbezirk umfasste mit der rheinischen Metropole Köln, den mittelgroßen Städten Koblenz, Trier, Bonn und Aachen sowie ländlichen Gegenenden wie der Eifel oder dem Moselland so verschiedenartige Regionen, dass sich aufschlussreiche Vergleiche zwischen der Stadt und dem durch die NS-Forschung vernachlässigten Land anbieten. Eine zentrale Rolle für das Untersuchungsgebiet spielte der Bombenkrieg. Köln als große „Frontstadt“ im Westen war besonders von Luftangriffen betroffen, die ab 1942 Leben und Handeln der Menschen in der Stadt prägten. Gleichzeitig gab es auch Regionen, die kaum oder erst spät Ziel von Bombardements wurden; dies bietet eine weitere gute Möglichkeit der Gegenüberstellung. Einen erweiterten Blick auf richterliche Handlungskontexte ermöglicht die Untersuchung von Richtern des OLG-Bezirks, die während des Zweiten Weltkriegs in den okkupierten und annexierten Ländern Europas tätig waren. Dort bauten die Besatzer eigenständige Gerichtssysteme auf, für die sie deutsche Juristen benötigten. Auch bei diesem Aspekt war es aufgrund der unterschiedlichen Typen deutscher Besetzungsgerichtsbarkeit in den einzelnen Regionen mit ihren je spezifischen Bedingungen notwendig, eine Auswahl zu treffen, um den Rahmen der Arbeit zu wahren. Gerade die Gerichte im Generalgouvernement, einem Teil des besetzten Polens, fallen durch die hohe Präsenz rheinländischer Richter auf und sollen daher beispielhaft untersucht werden.

Die zeitliche Eingrenzung der Studie auf den Zweiten Weltkrieg wurde vorgenommen, um die besondere Ausprägung, die das NS-Regime während des Krieges entfaltete, fokussieren zu können: Der Prozess der „kumulativen Radikalisierung“ (Hans Mommsen)<sup>82</sup>, der schließlich in nationalsozialistischem Besatzungsterror und Massenmord mündete, hatte seinen wichtigsten Markstein am 1. September 1939 mit dem deutschen Überfall auf Polen.<sup>83</sup>

<sup>81</sup> Vgl. Berchem, Oberlandesgericht, S. 11; Käßener, Diktatur, S. 20, der auf die regionalen Besonderheiten der einzelnen Länder hinweist.

<sup>82</sup> Mommsen, Stellung, S. 59; ders., Realisierung, S. 381–420.

<sup>83</sup> Böhler, Aufakt.

Die zeitliche Konzentration des Themas auf die Jahre 1939 bis 1945 darf freilich nicht als starre chronologische Ordnung verstanden werden, zumal die jüngere Forschung betont hat, dass der Krieg kein in sich abgeschlossenes Ereignis war und Kontinuitäten aus der Vorkriegszeit herausstellt.<sup>84</sup> Wo nötig, werden also Erweiterungen in der zeitlichen Klammer des Untersuchungsthemas zugelassen, jedoch nicht in der thematischen Konzentration auf den Krieg. Er veränderte als neue gesellschaftliche Situation und spezifische Entwicklungsphase Akteure und Strukturen tiefgehend und nachhaltig.<sup>85</sup> Der Zweite Weltkrieg wird als Ausgangspunkt für die Leitfrage der vorliegenden Arbeit genommen, wenn nach seinen Auswirkungen auf den beruflichen und privaten Alltag der Richter gefragt wird.

Die Bearbeitung eines Forschungsthemas bedeutet immer Auslassung, und um die Untersuchung einzugrenzen, müssen interessante Fragen ausgebendet werden: Die Personalpolitik der Justiz, die Einflussnahme der Partei darauf und personelle Veränderungen an den Gerichten können in der Arbeit nur am Rande angeschnitten werden. Auch rechtspolitische und rechtsphilosophische Debatten jener Zeit sind für das Untersuchungsthema nur peripher von Bedeutung, zumal diesbezüglich kaum Äußerungen von Richtern aus der Untersuchungsgruppe existieren. Die richterliche Tätigkeit in den besetzten europäischen Gebieten hatte, wie erwähnt, in jedem Land ein völlig anderes Gesicht. Daher musste sich die Arbeit auf das Generalgouvernement konzentrieren; weitere besetzte Länder aufzunehmen oder Vergleiche zu ziehen, hätte den Rahmen der Studie gesprengt. Von höchster Dringlichkeit ist die Frage nach Kontinuitäten und Brüchen nach 1945, die aber, da dieser Bereich ein eigenes Forschungsthema darstellt, auch prominent als solches behandelt werden sollte.

### 3. Ansatz und Methode

Die Arbeit verfolgt einen alltagsgeschichtlichen und mikrohistorischen Ansatz, der sozialhistorische Aspekte und Anregungen aus der neueren Täter- und der Justizforschung mit einbezieht. Sie wählt eine qualitative Herangehensweise und beschreibt somit – abgeglichen mit quantitativen Ergebnissen anderer Arbeiten – Tendenzen, Entwicklungsmuster und Interaktionsgeflechte, die für den beruflichen und privaten Alltag der Richter den prägenden situativen Kontext darstellten.<sup>86</sup>

---

<sup>84</sup> Echternkamp/Martens, Weltkrieg, S. 1f.; Roth, „Verbrechensbekämpfung“, S. 28.

<sup>85</sup> Vgl. Roth, „Verbrechensbekämpfung“, S. 27f.; Thamer, Monokratie, S. 22.

<sup>86</sup> Vgl. Roth, „Verbrechensbekämpfung“, S. 41.

Von welchen alltagsgeschichtlichen Voraussetzungen geht diese Arbeit aus, und welche Begriffe werden verwendet? In Anlehnung an die Studie zu Widerstand und Verweigerung im Saarland von Klaus-Michael Mallmann und Gerhard Paul wird dem Alltag eine eigene Realität „und damit Erklärungsrelevanz“ zugewiesen; Alltagsgeschichte ist mehr als nur Illustration übergeordneter Strukturen und Prozesse unter dem Aspekt subjektiver Erfahrung.<sup>87</sup> Mallmann und Paul definieren Alltag als

„subjektsituative Innenseite der Wirklichkeit: die Vielfalt der situativen Rahmenbedingungen von Einstellungs- und Handlungsmustern, die spezifischen Arbeits- und Lebensformen der Menschen, die Formen der Verarbeitung politischer und ökonomischer Prozesse, die subjektive Dimension der Einstellungen, Motivstrukturen, Ressentiments, Hoffnungen und Ängste.“<sup>88</sup>

Nicola Wenge beschreibt Alltag in ihrer Studie zu jüdisch-nichtjüdischen Beziehungen in der Weimarer Republik als „eingrenzbare[n] Gegenstand der konkreten Lebens- und Arbeitsverhältnisse“ und versteht den Begriff dabei „nicht im engeren phänomenologischen Sinn des Unreflektierten und Repetitiven“, sondern fasst darunter „die soziale Eingebundenheit der Individuen“ und die Wechselwirkungen von Alltagswelt, strukturellen Bedingungen und den Interventionsbemühungen verschiedener Akteure.<sup>89</sup>

Im Jahr 1983 formulierte Martin Broszat als Ziel der Alltagsgeschichte, nicht bereits Bekanntes noch detaillierter und anschaulicher darzustellen, sondern neue und genauere Kenntnisse über die nationalsozialistische Herrschaft und ihre Wirkungsweise anzustreben.<sup>90</sup> Als Bedingung sinnvoller alltagsgeschichtlicher Forschung nennt er das Ansinnen, die Interdependenzen von Gesellschaft und Politik darzustellen, was meist nur auf einer Mikroebene möglich sei. Anders als in der quantifizierenden historischen Sozialforschung will Broszat die prägenden Faktoren nicht voneinander isoliert sehen.<sup>91</sup> Der Historiker sollte darüber hinaus die subjektive Erfahrung der betroffenen Menschen mit einbeziehen und, da sich der Ansatz nicht in so großem Maße wie andere Forschungsrichtungen auf quantitative Daten stützen kann, dafür Sorge tragen, „aus der Fülle des kunterbunt chaotisch Überlieferten das Sprechende, Bezeichnende, auch ohne die Möglichkeit repräsentativer Absicherung, aufgrund seines [des Historikers, B. M.] Vorwissens zu erfassen“.<sup>92</sup>

Um die politischen Ziele, Vorgaben und Entscheidungen des Regimes mit ihrer Umsetzung und den gesellschaftlichen Realitäten abzugleichen,

---

<sup>87</sup> Mallmann/Paul, Herrschaft, S. 13f.

<sup>88</sup> *Ebd.*, S. 14.

<sup>89</sup> Wenge, Integration, S. 27.

<sup>90</sup> Broszat, Referat, S. 12f.

<sup>91</sup> *Ebd.*, S. 17f.

<sup>92</sup> *Ebd.*; vgl. auch Roth, „Verbrechensbekämpfung“, S. 41.